

**FINANZPROKURATUR  
PRÄSIDIUM**

1011 Wien, Singerstraße 17 - 19  
Tel. 51 439/101 DW  
Fax.: 513 89 70  
PSK-Kto.Nr.: 5500.017 DVR: 0057169  
Zl. 379-Präs./1999

08/SN-349/ME

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl. ....	18.-GE/19 99
Datum:	26. März 1999
Verteilt .....	

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

*Dr. Juris*

Betr. Entwurf eines Ersten Bundesrechtsbeeinigungsgesetzes

Die Finanzprokurator behrt sich, fünfundzwanzig Ausfertigungen der Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Bundesrechtsbeeinigungsgesetzes (GZ 690.033/2-V/3/99 des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst) zu übermitteln.

Wien, am 25. März 1999

Der Vizepräsident

  
Dr. Kremser

**FINANZPROKURATUR  
PRÄSIDIUM**

1011 Wien, Singerstraße 17 - 19

Tel. 51 439/101 DW

Fax.: 513 89 70

PSK-Kto.Nr.: 5500.017 DVR: 0057169

Zl. 379-Präs./1999

An das

Bundeskanzleramt  
Verfassungsdienst

Ballhausplatz 1

1010 Wien

Betr. Entwurf eines Ersten Bundesrechtsbeeinigungsgesetzes  
zu GZ 690.033/2-V/3/99

Die Finanzprokurator beehrte sich, zum versendeten Entwurf nachstehende Stellungnahme abzugeben :

**zu § 1 des Entwurfes**

Der zeitliche Anwendungsbereich des Gesetzes soll sich auf "vor dem 1. Jänner 1946 erlassene" Rechtsvorschriften des Bundes beziehen. Im Zusammenhang mit Rechtsvorschriften des Bundes verwendet der Verfassungsgesetzgeber den Begriff "erlassen" nur bei Verordnungen (Art 18 Abs 2 B-VG), während Bundesgesetzes beschlossen und kundgemacht werden. Insbesondere unter Berücksichtigung der bei Durchführungsverordnungen nur eingeschränkt geltenden Kundmachungserfordernisse differenziert der VfGH dort zwischen "Erlassung" und "Kundmachung", er versteht unter "Erlassen" offensichtlich das Datum der Unterfertigung durch das berechnigte Organ. Dies folgt etwa aus der Formulierung "Die Rechtmäßigkeit der Kundmachung einer VO ist nach den Vorschriften zu beurteilen, die im Zeitpunkt der Erlassung in Geltung standen" (VfSlg

12.382/1990, 7.887/1976 u.a.). Da somit Gesetze überhaupt nicht erlassen werden, bei Verordnungen aber "Erlassung" und Kundmachung zeitlich differieren können, wäre im Sinne der Rechtssicherheit eine eindeutige Festlegung in § 1 des Entwurfes geboten.

Als konkretes Beispiel ist auf die auf Grund des § 11 Abs 1 ProkG erlassene 2. ProkVO hinzuweisen. Diese wurde - unter Zugrundelegung der dargestellten Rechtsprechung des VfGH - am 16.11.1945 erlassen, aber erst in BGBl 1946/18 kundgemacht. Bei wörtlicher Auslegung des § 1 des Entwurfes träte sie, da in Anhang I nicht angeführt, am 31.12.1999 außer Kraft, womit die Finanzprokurator ihrer Rechtsgrundlage beraubt wäre. Ist aber auf das Datum der Kundmachung abzustellen, was mit dem Wortlaut des Entwurfes allerdings nicht in Einklang stünde, wäre sie vom zeitlichen Anwendungsbereich des Gesetzes nicht erfasst.

Generell muss darauf hingewiesen werden, dass - entgegen der Ausführungen in den Erläuterungen, Allgemeiner Teil, Seite 2 - **in Wahrheit keinerlei Überblick darüber besteht, welche Normen, und damit welche Rechtsgebiete, von der Generalklausel des § 1 des Entwurfes tatsächlich betroffen sind.** Derartige, seinerzeit auf verschiedenste Art und Weise kundgemachte und nach wie vor dem Rechtsbestand angehörende Normen werden vielfach im Einzelfall (etwa anlässlich eines Gerichtsverfahrens) aufgefunden und erlangen dann Relevanz.

Der OGH hat in 5 Ob 6/80 vom 9.9.1980, JBl 1981, 266 = SZ 53/109 mit Relevanz für das im Entwurf vorliegende Bereinigungsvorhaben ausgesprochen :

*Das Kaisertum Österreich, dem bis zum Jahre 1849 jede Konstitution fehlte, hatte vor der Erlassung des Kaiserlichen Patents vom 4.3.1849 RGBl 153 keine einheitliche und obligatorische Form der Gesetzespublikation (Bernatzik, Die österreichischen Verfassungsgesetze, 2. Auflage (1911), 516). Die Veröffentlichungen von Gesetzen und Verordnungen erfolgten vielmehr zum Teil in amtlichen Zusammenstellungen bereits kundgemachter Rechtsvorschriften, wie etwa der Justizgesetzsammlung ("Gesetze und Verfassungen im Justizfache" vom Jahre 1780 bis 2.12.1848), der Politischen Gesetzesammlung ("Politische Gesetze und Verordnungen" vom Jahre 1790 bis 2.12.1848) und der Provinzial-Gesetzessammlungen (in die alle von den Länderstellen in ihrem Wirkungsbereich erlassenen oder ihnen von den Hofstellen zur Einschaltung zugewiesenen Verordnungen aufgenommen wurden), aber den Zweck einer "ordentlichen" Kundmachung iSd § 3 ABGB konnte die Aufnahme von Rechtsvorschriften in einer dieser Sammlungen schon deshalb nicht erfüllen, weil diese Publikationen oft erst Jahre nach der Erlassung der Norm*

vorgenommen wurden (vgl dazu *Schwind, Der authentische Text des ABGB, ÖJZ 1949, 337; ferner von Schey, MGA ABGB, 18. Auflage, 9*).

Diese Ausführungen betrafen das Hofkanzleidekret vom 2.7.1832 = Regierungs-Verordnung vom 19.7.1832, Zl. 38.961, NiedÖ. ProvGS. 14. Band, Nr. 151, S 340, womit Bestimmungen über den Bestand von Keller-Grundbüchern getroffen wurden und das dem ABGB derogiert hat. Es gehört (jedenfalls in den Bundesländern Niederösterreich und Salzburg) dem Rechtsbestand an (OGH 9.9.1980, 5 Ob 6/80, JBI 1981, 266 = SZ 53/109; OGH 22.3.1993, 1 Ob 513/93, NZ 1994, 15 = ecolex 1993, 451). Der OGH hat den Standpunkt der 2. Instanz abgelehnt, aus der Art der Kundmachung (in der NiedÖ. ProvGS) sei zu schließen, das Dekret sei sachlich und örtlich auf das niederösterreichische Weinbaugebiet beschränkt, zumal das Dekret an alle kk Kreisämter und an die kk Hof- und Niederösterreichische Kammer-Procuratur gerichtet war.

Durch die ausführliche Darlegung dieses Beispielen soll verdeutlicht werden, dass in Wahrheit kein Überblick besteht - und auch gar nicht bestehen kann -, welche Normen durch die Generalklausel des § 1 des Entwurfes betroffen sind. Im Hinblick auf die früher gegebene Art der Kundmachung von Rechtsnormen muss vielmehr davon ausgegangen werden, dass obiges Beispiel nur eines von vielen ist.

### zu § 3 des Entwurfes

Auch unter Bedachtnahme auf die vorstehenden grundsätzlichen Überlegungen sollten in den Anhang I jedenfalls aufgenommen werden :

Fundstelle	Titel
> BGBl 1946/18	Verordnung des Staatsamtes für Finanzen vom 26. November 1945 über die Finanzprocuratur in Wien (2. Procuraturverordnung)
> JGS Nr. 566, 58 (PGS Nr. 101)	Feilbietungsordnung vom 15.7.1786, republiziert mit Hof-Kanzleidekret vom 14.9.1815 gilt nach wie vor für freiwillige Feilbietung (vgl Feil, Verfahren außer Streitsachen, 735 ff)
> RGGBl 1858/233	Verordnung der Ministerien des Äußeren, des Inneren, der Justiz, der Finanzen, für Cultus und Unterricht, für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, des Armee-Ober-Commando und der obersten Polizeibehörde vom 16.12.1858, womit eine Vorschrift zum Schutz des Eigentums öffentlicher wissenschaftlicher Kunst-Sammlungen und ähnlicher Anstalten erlassen wird
> RGGBl 1868/62	Höhe der gesetzlichen Zinsen (vgl Kapfer, ABGB <sup>34</sup> , Anhang zu § 1000)

Fundstelle	Titel
> StGBI 1918/90	Ausfuhrverbotsgesetz für Kulturgut
> RGBI 1858/105	Verordnung des Justizministeriums vom 21. Juli 1858 - Verjährungsfrist von Forderungen auf Grund von Urteilen etc; diese Norm scheint unter Index Nr. 20.13.12 im Anhang IIIa auf, sie sollte aber nach Ansicht der Finanzprokurator ohne zeitliche Begrenzung wirksam bleiben

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Aufzählung schon im Hinblick auf die Ausführungen zu § 1 des Entwurfes, aber auch wegen der Kürze der eingeräumten Begutachtungsfrist unvollständig sein muss. Es wurden auch nur Normen angeführt, von denen der Finanzprokurator auf Grund konkreter Erfahrungen in Gerichtsverfahren die nach wie vor gegebene Relevanz der Regelung bekannt ist.

Angemerkt sei überdies, dass die Allgemeine Grundbuchsanlagenverordnung-AllgGAV in Anhang I zweimal aufscheint (Index Nr. 14.02.01/003 und Index Nr. 20.11.05/001). Eine Bereinigung wäre geboten.

#### zu den §§ 5 und 6

Die Finanzprokurator muss davon ausgehen, dass bei der Festsetzung des Datums des Außerkrafttretens von Rechtsvorschriften auf den Stand von Neukodifikationsvorhaben Bedacht genommen wurde (betrifft insbesondere so bedeutsame Gesetzeswerke wie GOG oder AußStrG). Jedenfalls sollte aber auf eine Harmonisierung der Anhänge IIIa und IIIb größtes Gewicht gelegt werden. So könnte wohl durchaus der Inhalt des für Heimfallsangelegenheiten nach wie vor überaus wichtigen Hofdecretes vom 31. Jänner 1844, JGS Nr. 90/1835 (Index 20.04.03 in Anhang IIIa - betrifft die Verpflichtung des Bundes zur Verzinsung zunächst heimfällig gewordener, dann aber herauszugebender Nachlässe) bei einer Neukodifikation des AußStrG berücksichtigt werden, doch ist nach der Fassung des Entwurfes infolge der unterschiedlichen Außerkraftsetzungstermine eine Legisvakanz nicht auszuschließen (dies gilt in ähnlicher Form auch für die Regelungen der in Anhang IIIa nicht angeführte Feilbietungsordnung).

Angemerkt sei letztlich, dass der Titel des Gesetzes BGBl 1929/435 (Index Nr. 91.01.01 in Anhang IIIa) durch BGBl I 1997/100 auf "Bundesgesetz über Telekommunikationswege (Telekommunikationswegegesetz - TWG)" geändert wurde (angeführt ist noch der alte Titel "Telegraphenwegegesetz").

Fünfundzwanzig Ausfertigungen dieser Stellungnahmen wurden direkt dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Wien, am 25. März 1999

Der Vizepräsident

Dr. Kremser